

**Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der
Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg**

Gem. § 18 Abs. 6 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28. April 1998 (GVBl. S. 255) i. V. m. § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg in ihrer Sitzung am 03.07.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen, die die bisherige Satzung vom 08.03.2002 ablöst.

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Vertreterinnen und Vertreter in der Regionalversammlung und im Regionalausschuss wird ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 25 Euro je Sitzung.
- (2) Anspruch auf Sitzungsgeld haben im Vertretungsfall auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurden, erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro.
- (4) Als Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung gilt die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste.
- (5) Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich im Nachhinein gezahlt.
- (6) Der Vorsitzende erhält kein höheres Sitzungsgeld.
- (7) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 2

Verdienstaufschlag

- (1) Auf Antrag wird den nichtselbstständig beschäftigten Vertreterinnen und Vertretern in der Regionalversammlung und im Regionalausschuss der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zu Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Andere als Nichtselbstständige erhalten auf Antrag ihren Verdienstaufschlag in Form eines pauschalierten Stundensatzes von 13 Euro erstattet.

§ 3

Aufwandsersatz für Fahrtkosten

Die Reisekostenvergütung für Fahrtkosten aus Anlass der Sitzungen wird nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen, den 28.08.2009

gez. Koschig
Vorsitzender

Siegel